

Wegweiser Zusatzvereinbarung zur WWK Direktversicherung ab 2019

- Kompaktversion -

Zusatzvereinbarung

Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG

Arbeitgeber (siehe Antrag)	Titel, Name, Vorname Arbeitnehmer	Geburtsdatum TT/MM/JJJJ
----------------------------	-----------------------------------	-------------------------

Entgeltumwandlung ggf. mit Arbeitgeberbeteiligung

Tarif: ☐ Premium FondsRente protect (FVG08), ☐ Rente classic (KVA08) und ☐ Selbstständige Bio

Der Arbeitgeber erteilt die Versorgungszusage bei Tarif FVG08 als **Beitragszusage mit Mindestleistung** und bei den Tarifen KVA08 sowie BS08, b-BS08, ES08 als **beitragsorientierte Leistungszusage** (§ 1 Abs. 2 BetrAVG).

Der Begriff Arbeitnehmer wird allgemein verwendet und bezeichnet im Folgenden beide Geschlechter.

1. Vereinbarung über eine Versorgungszusage

In Abänderung des derzeit gültigen Arbeitsvertrags wird Folgendes vereinbart:

1.1 Allgemeine Hinweise und Behandlung der Beiträge zur Direktversicherung

Zur Durchführung der Versorgungszusage schließt der Arbeitgeber eine Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) bei der WWK Lebensversicherung a. G. ab.

Bei dem im Antrag zur Direktversicherung angegebenen (Gesamt-)Versicherungsbeitrag handelt es sich um einen steuerfreien Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG. Dieser (Gesamt-)Versicherungsbeitrag ist maßgeblich für das Versicherungsverhältnis und setzt sich aus folgenden Beitragsteilen zusammen (es gilt die beantragte Zahlungsweise):

☒ **Entgeltumwandlung** in Höhe von 100,- EUR
gemäß den Bestimmungen in 1.2 (ggf. inkl. VL und Sonderbezüge)

☒ **plus Arbeitgeberbeteiligung** in Höhe von 45,- EUR
gemäß den Bestimmungen in 1.3 (ggf. inkl. verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss)

= (Gesamt-)Versicherungsbeitrag 145,- EUR

Optional ist eine weitere Konkretisierung bzw. Aufteilung der Beitragsteile unter den Punkten 1.2 und 1.3 möglich, wobei dies keine Auswirkung auf die hier vereinbarte Höhe des (Gesamt-)Versicherungsbeitrags hat.

Es gilt auch für den Beitragsteil der Arbeitgeberbeteiligung die **sofortige Unverfallbarkeit** als vereinbart. Ist eine arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusage gewünscht, für welche nicht die Regelungen der hier vorgesehenen Arbeitgeberbeteiligung gelten sollen, so ist dies im Rahmen eines separaten Vertrages mit der Zusatzvereinbarung »Arbeitgeberfinanzierung« möglich.

1.2 Vereinbarung über eine Direktversicherung durch Entgeltumwandlung

Die zukünftigen Entgeltansprüche des Arbeitnehmers werden einvernehmlich zu Gunsten einer wertgleichen Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt (Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetz - BetrAVG).

Die Höhe entspricht dem in 1.1 festgesetzten Beitragsteil der Entgeltumwandlung. Sie erfolgt aus **laufenden Entgeltansprüchen**. Sofern Letzteres ganz oder teilweise nicht zutrifft, beinhaltet der in 1.1 festgesetzte Beitragsteil eine Umwandlung aus:

☒ dem Anspruch auf **vermögenswirksame Leistungen** (Arbeitgeberanteil) 26,- EUR

☐ **Sonderbezügen** EUR
(☐ Urlaubsgeld ☐ Weihnachtsgeld ☐ Tantieme/Gewinnbeteiligung)

1.3 Vereinbarung über eine Arbeitgeberbeteiligung zur Direktversicherung

Die Höhe entspricht dem in 1.1 festgesetzten Beitragsteil der Arbeitgeberbeteiligung. Dieser wird gewährt, sofern und solange die **Entgeltumwandlung nach 1.2 besteht**, wobei Beiträge bis zu 4 % der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung begünstigt sind. Der in 1.1 festgesetzte Beitragsteil der Arbeitgeberbeteiligung entspricht

15 % des Entgeltumwandlungsbetrages nach 1.1.

Die Arbeitgeberbeteiligung beinhaltet die durch die Entgeltumwandlung ggf. ganz oder teilweise **erzielte Einsparung an Sozialversicherungsbeiträgen** des Arbeitgebers und dient somit u. a. der **Umsetzung der Verpflichtung zum Arbeitgeberzuschuss im Sinne der §§ 1a Abs. 1a und 26a BetrAVG**. Der Arbeitgeberzuschuss zählt zu den Finanzierungsanteilen des Arbeitnehmers. Zur

Konkretisierung kann die Höhe hier dokumentiert werden: 15,- EUR

bzw. 15 % der Entgeltumwandlung (Standardfall 15 %).

Beitragsteile der Arbeitgeberbeteiligung, die **darüber hinausgehen**, stellen eine rein vom Arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusage gemäß § 1 BetrAVG dar. **Sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird**, gewährt der Arbeitgeber auch diesen Beitragsteil gemäß den Bestimmungen nach Absatz 1.

☒ Die Arbeitgeberbeteiligung in Höhe von 20,- EUR wird gewährt, sofern ...

die Entgeltumwandlung gem. 1.2

mind. 100 € beträgt

☒ Die Arbeitgeberbeteiligung in Höhe von 10,- EUR ist nicht von bestimmten Voraussetzungen abhängig.

☐ Es wird auf die jeweils gültige **Versorgungsordnung** verwiesen.

Info 1: Es ist der Gesamtbetrag der Entgeltumwandlung einzutragen - inkl. einer eventuellen VL-Umwandlung oder Sonderbezügen.

Info 2: Es ist der Gesamtbetrag der Arbeitgeberbeteiligung als Festbetrag einzutragen.
Empfehlung: mind. 15 % der Entgeltumwandlung (%-Angabe unter 1.3 angeben).

Info 3: Diese Summe aus Entgeltumwandlung und AG-Beteiligung entspricht dem im Antrag vereinbarten (Gesamt-)Versicherungsbeitrag.

Der Arbeitnehmer hat die Hinterbliebenen in folgender Rangfolge zu zahlen, sofern keine andere Bestimmung getroffen wird:

Info 4: Die Bestimmungen über die vereinbarten Beträge werden in 1.2 und 1.3 getroffen. Sofern von diesen (ausführliche Erklärung in der Langversion) nicht abgewichen wird, genügt die Eintragung der drei Beträge unter 1.1.

Info 5: Eine reine arbeitgeberfinanzierte Versorgung ist über diese ZVB nicht darstellbar.

Info 6: Die Umwidmung von VL zählt zur Entgeltumwandlung. Rechnerisch wird er unter 1.1 bereits erfasst, ist jedoch für die Abgrenzung von der Umwandlung der sonstigen Entgeltbestandteile hier zu benennen.

Info 7: Hier wäre eine Umwandlung von Sonderbezügen einzutragen. Dieser Teil ist ebenso rechnerisch im Betrag der Entgeltumwandlung unter 1.1 enthalten.

Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt waren

den früheren Ehegatten des Arbeitnehmers.

Die Änderung der Rangfolge unter den Hinterbliebenen bzw. die Voranstellung einzelner Hinterbliebenen ist nicht zulässig.

Info 8 a: Dieser Absatz regelt, dass der in 1.1 eingetragene Betrag der Arbeitgeberbeteiligung „solange gewährt wird, wie die Entgeltumwandlungsvereinbarung besteht, wobei Beiträge bis zu 4 % der BBG begünstigt sind. Hier muss eingetragen werden, wenn die Beteiligung **prozentual** ermittelt wird.

Info 8 b: Dieser Absatz regelt, dass die Arbeitgeberbeteiligung die Sozialversicherungersparnis i.S.d. verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss enthält. Der tatsächliche Betrag könnte hier benannt werden.

Info 8 c: Ist die Arbeitgeberbeteiligung höher als der Betrag, den der Arbeitgeber aufgrund seiner SV-Ersparnisse leisten muss, so können für die übersteigenden Anteile abweichende Regelungen getroffen werden.

Info 8 d: Hier kann die Abweichung für einen bestimmten Betrag der Arbeitgeberbeteiligung, der über dem verpflichtenden Teil liegt, vereinbart werden.

Info 9: Der hier benannten Teilbetrag wird unabhängig gewährt.

Info 10: Es muss keine Konkretisierung erfolgen, sofern eine Versorgungsordnung vorliegt. Es genügt der Verweis auf diese.

2.4 Änderung des Lebensgefährten und Sterbegeld-Berechtigten

Soll nachträglich ein Lebensgefährte/Sterbegeld-Berechtigter benannt werden, oder ändert sich die Person des Lebensgefährten/Sterbegeld-Berechtigten, muss der Arbeitnehmer dies dem Arbeitgeber und der WWK Lebensversicherung a. G. in schriftlicher Form anzeigen, damit der (neue) Lebensgefährte/Sterbegeld-Berechtigte in die widerrufliche Verfügung aufgenommen wird.

2.5 Voraussetzungen für das Erlöschen des Leistungsanspruchs im Todesfall

Sind im Falle des Todes des Arbeitnehmers keine der in 2.2 genannten Hinterbliebenen vorhanden und wurde in 2.3 kein Sterbegeld-Berechtigter benannt oder ist diese Person zuvor verstorben, erlischt die Direktversicherung ohne Anspruch auf weitere Leistung.

3. Hinweis zur Beitragszahlung und zur Vereinbarung über eine Direktversicherung durch Entgeltumwandlung

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den vereinbarten (Gesamt-)Versicherungsbeitrag fristgerecht an die WWK Lebensversicherung a. G. abzuführen. Den Versicherungsbeitrag wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe solange und soweit entrichten, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, mit Eintritt des Versicherungsfalles oder mit Ende der Lohnfortzahlungsfrist, spätestens jedoch mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, erlischt die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung.

Bei Erhöhung der Entgeltansprüche, sowie bei der Bemessung anderer davon abhängiger Leistungen, wie Weihnachtsgeldern, Jubiläumsgeldern, Pensionsansprüchen, Zuschlägen oder Ähnlichem, bleiben die gegenüber dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung ungeminderten Entgeltansprüche maßgebend.

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass – soweit sozialversicherungspflichtiges Entgelt durch Entgeltumwandlung gekürzt wird – für diesen Betrag keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind, und dass damit auch eine Minderung zukünftiger Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen verbunden ist. Des Weiteren kann durch die Kürzung des Entgelts ein Unterschreiten der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit Versicherungspflicht eintreten. Die Sozialversicherungsfreiheit ist unabhängig von der Finanzierung der Direktversicherung auf höchstens 4 % der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (West) der allgemeinen Rentenversicherung begrenzt, wobei die rein vom Arbeitgeber finanzierten Beiträge vorrangig behandelt werden.

Für den Fall, dass der Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber auf vermögenswirksame Leistungen umgewandelt wird und dann entfällt oder sich reduziert, wandelt der Arbeitnehmer einen entsprechenden Betrag für die Entgeltumwandlung aus seinen laufenden Entgeltansprüchen um. Gleiches gilt, sofern der Anspruch auf Arbeitgeberbeteiligung entfällt oder sich reduziert. Ist dies nicht gewünscht oder führt eine Änderung der in den Punkten 1.2 und 1.3 vereinbarten Beitragsteile zu einer Änderung des im Antrag angegebenen (Gesamt-)Versicherungsbeitrages, so ist dies der WWK Lebensversicherung a. G. mitzuteilen.

4. Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen entsprechen den Versicherungsleistungen im Versorgungsfall, welche sich nach den Allgemeinen Bedingungen des beantragten Direktversicherungstarifes bestimmen. Die Versorgungsleistungen werden mit dem Erreichen der Altersgrenze, ggf. dem Eintritt von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder mit dem Tod des Arbeitnehmers fällig.

Für die Tarife FVG und KVA gilt: Die Altersgrenze wird auf das im Antrag vereinbarte Alter zum Ende der »Grundphase« (definiert in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen) festgelegt. Unbeschadet dessen kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Versorgungsleistung auch früher (nicht aber vor dem vollendeten 61. Lebensjahr) oder später abgerufen werden. Ist der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles beim Arbeitgeber ausgeschieden, geht das Recht, die Versorgungsleistungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Direktversicherung abzurufen – im Folgenden Abrufrecht genannt – auf den Arbeitnehmer über. Bis zur Ausübung des Abrufrechts gelten die getroffenen Verfügungsbeschränkungen gemäß Punkt 7 weiter.

5. Abtretung und Beleihung

Verpfändungen, Abtretungen oder Beleihungen durch den Arbeitgeber oder durch den unwiderruflich Bezugsberechtigten sind bis zur Ausübung des Abrufrechts ausgeschlossen.

6. In diesem Feld können Sie vermerken, wenn spezielle Vereinbarungen zur Versorgung getroffen wurden. So zum Beispiel, wenn eine Ergänzung einer bestehenden Versorgung (es sind die Belange der bestehenden Versorgung genau zu prüfen) vorgenommen wird.

Die Anlage ist Bestandteil des Vertrags und wird dem Arbeitnehmer mit dem Vertrag übergeben. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die Anlage zu lesen und zu verstehen. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die Anlage zu unterschreiben und die Summe der eingezahlten Beiträge zur Hauptversicherung (ggf. zuzüglich Zuzahlungen) zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hier um eine Bruttobeitragsgarantie (Beiträge der Hauptversicherung).

7. Regelung bei Ausscheiden

Scheidet der Arbeitnehmer vor dem Erreichen der Altersgrenze aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so ist die Versicherungsnehmereigenschaft innerhalb von drei Monaten ab dem Ausscheidzeitpunkt auf den Arbeitnehmer zu übertragen. Der Ausgeschiedene kann dann die Versicherung mit eigenen Beiträgen weiterführen oder, sofern bedingungsgemäß möglich, in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln lassen. Scheidet der Arbeitnehmer aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so sollen die Ansprüche des versicherten Arbeitnehmers ihm gegenüber auf die Versicherungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG begrenzt werden. **Der Arbeitgeber muss hierfür eine entsprechende Erklärung innerhalb von drei Monaten ab dem Ausscheidzeitpunkt gegenüber dem Arbeitnehmer und der WWK Lebensversicherung a. G. gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG abgeben.**

Der Arbeitgeber wird innerhalb von drei Monaten seit dem Ausscheiden etwaige Beitragsrückstände ausgleichen. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4-6 des BetrAVG darf der ausgeschiedene Arbeitnehmer (für KVA und FVG gilt: bis zur Ausübung des Abrufrechts) weder die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder beleihen noch auf Grund einer Kündigung des Versicherungsvertrages den Rückkaufswert in Anspruch nehmen, soweit die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.

8. Verwendung der Überschussanteile

Die Überschussanteile von Hauptversicherung und ggf. Zusatzversicherung werden ausschließlich zur Verbesserung der Versicherungsleistungen verwendet.

9. Versicherungsverhältnis

Es gilt der Versicherungsvertrag, dokumentiert durch den Versicherungsschein, einschließlich der zu Grunde liegenden »Allgemeinen Bedingungen« und den Bestimmungen dieser Erklärung, soweit sie das Versicherungsverhältnis betreffen (evtl. »Ergänzende Bestimmungen«, »Besondere Bedingungen« und ggf. die Bestimmungen des Gruppenversicherungs- bzw. Rahmenvertrags).

10. Informationspflicht

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, Informationen zum Versicherungsvertrag z. B. über eine etwaige Beitragsfreistellung oder über den Stand des Versicherungsvertrags unverzüglich an den Arbeitnehmer weiterzuleiten.

11. Hinweis zur Abschluss- und Vertriebskostenverteilung

Der Arbeitnehmer wurde darüber informiert, dass die Abschluss- und Vertriebskosten für die Einrichtung der Direktversicherung gemäß den für die einzelne Versicherung geltenden Versicherungsbedingungen getilgt werden. Es ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 DeckRV maßgebend. Dieses Verfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit der Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente oder eines Rückkaufswerts vorhanden sind. Als Rückkaufswert errechnet sich jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Einhaltung der DeckRV angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Jahre ergibt. Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug. Weitere Informationen enthält der Versicherungsschein.

12. Hinweis zur Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (KvDR)

Für gesetzlich Krankenversicherte fallen auf Versorgungsleistungen aus Direktversicherungen bei Überschreiten der Bagatellgrenze grundsätzlich Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner an.

13. Hinweis zur steuerlichen Behandlung der Versorgungsleistung

Die Versorgungsleistungen aus der Direktversicherung unterliegen der nachgelagerten Besteuerung.

14. Tarifverträge

Beruhend auf dem Entgeltanspruch auf einem Tarifvertrag, so ist eine Entgeltumwandlung nur möglich, soweit dies durch den Tarifvertrag vorgesehen oder zugelassen ist. Der Arbeitgeber sichert dem Arbeitnehmer zu, dass er dieser gesetzlichen Bestimmung Rechnung getragen hat.

15. Hinweis zu Geschäftsführern einer GmbH

Wir empfehlen, die Versorgungszusagen auf eine Direktversicherung durch einen formellen Gesellschafterbeschluss genehmigen zu lassen, um den Erfordernissen für die zivilrechtliche Gültigkeit und die steuerliche Anerkennung zu genügen sowie generell die besonderen Anforderungen für diesen Personenkreis zu beachten (BMF-Schreiben, Rechtsprechung).

16. Vorbehalte

Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblichen Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann die Vereinbarung über Entgeltumwandlung (siehe Punkt 1.2) von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus nicht entstehen.

Der Arbeitgeber behält sich für die Arbeitgeberbeteiligung (siehe Punkt 1.3) vor, die Leistungen mit einer Frist von drei Monaten zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung der Zusage maßgeblichen Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass dem Arbeitgeber die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Betrachtung der Belange des Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.

Weitere zwischen den Vertragsparteien bestehende oder in Zukunft einzurichtende Versorgungsregelungen bleiben davon unberührt.

Freiwillige Angabe für weitere Vereinbarungen.

(z. B. sofern eine bereits bestehende Versorgungszusage ergänzt werden soll):

Freiwillige Angabe zu einer VL-Anlage. (eine Variante ankreuzbar):

- ☐ Der bestehende Vertrag zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen soll weiterhin aus dem Nettoeinkommen bespart werden.
- ☐ Der bestehende Vertrag zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen

bei Anlageinstitut: _____

mit Vertragsnummer: _____

soll nicht weiter über den Arbeitgeber bespart werden. Notwendige Willenserklärungen über das Schicksal des oben genannten Vertrags sind vom Arbeitnehmer selbst gegenüber dem zuständigen Anlageinstitut abzugeben.

- ☐ Es besteht bisher trotz Anspruch noch kein Vertrag zur Anlage der vermögenswirksamen Leistungen.